

Preisliste

Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern und Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz (BVW) des

**Wasserverbandes
Nordangeln
in Steinbergkirche**

mit Hinweisen und Preisen.

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S.750), deren §§ 2, 4-34 unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband Nordangeln und seinen Tarifkunden sind, werden folgende Bedingungen, Preise und Hinweise festgesetzt.

1. Geltungsbereich § 1 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

Diese Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sondervereinbarungen bestehen (Tarifkunden).

2. Wasserpreis und Grundpreise § 4 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

- (1) der Wasserpreis beträgt je Zähler **€ 1,47/m³** zzgl. gesetzl. MwSt.
- (2) Für die Herstellung von Bauwerken verbrauchtes Wasser wird für den Zeitraum der ersten 6 Monaten eine Pauschale von **€ 60,00** zzgl. gesetzl. MwSt. berechnet.
Danach beträgt die Gebühr für jeden weiteren angefangenen Monat **€ 22,50** zzgl. gesetzl. MwSt..
- (3) der Grundpreis beträgt bei einem Zähler **€ 14,90/Monat** zzgl. gesetzl. MwSt..
Anschlusswert oder Größe des Verbundzählers haben keinen Einfluss auf den Grundpreis.
- (4) bei einem Standrohrmesser beträgt der Wasserpreis **€ 1,47/m³** zzgl. gesetzl. MwSt.
und der Mietpreis **€ 65,00/Monat** zzgl. gesetzl. MwSt.
- (5) für Spritzwasserentnahmeverrichtungen beträgt der Wasserpreis **€ 1,47/m³** zzgl. gesetzl. MwSt.
und der Mietpreis **€ 65,00/Monat** zzgl. gesetzl. MwSt.
- (6) für Pumpstationen ohne Zähler und Standrohre zum Ausspritzen der Schmutzwasserpumpstationen werden pauschal 15 m³/Jahr mit einem Wasserpreis von **€ 1,47/m³** zzgl. gesetzl. MwSt. berechnet.
- (7) für die Instandhaltung der Feuerlöschhydranten und für die Bereitstellung von Löschwasser sowie zu Übungszwecken wird ein Betrag von **€ 58,00/Jahr** zzgl. gesetzl. MwSt. und Hydrant von den Gemeinden erhoben, vorausgesetzt, die örtlichen Feuerwehren übernehmen die Pflege der Feuerlöschhydranten, wie das Freihalten von Sand und Schnee und das Winterfestmachen (Kennzeichnung und Einfetten der Hydranten sowie bei Bedarf das Streichen der Auslaufbögen).
- (8) jeweils für den Aus- und Einbau von nicht winterfesten Zählern wird ein Pauschalbetrag von **€ 120,00** zzgl. gesetzl. MwSt. erhoben.

Die gesetzlich Grundwasserentnahmeabgabe von z.Zt. **€ 0,149/m³** auf das geförderte Rohwasser ist anteilmäßig in den Preisen je m³ enthalten.
- (9) Bei Abnehmern, die sich gegen eine Fernauslesung der Digitalzähler entscheiden, wird für die jährliche Ablesung ein Betrag von **€ 100,00** zzgl. gesetzl. MwSt. berechnet.

3. Baukostenzuschüsse §§ 3,9 AVBWasserV

- (1) Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen.
- (2) In Gebieten (auch in B-Gebieten), in denen eine Neuverlegung bzw. Verstärkung von Versorgungsleitungen notwendig ist, werden 70 % der Kosten umgelegt, es sei denn, es werden gesonderte Erschließungsverträge geschlossen.
- (3) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.
Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter und zugehörige Einrichtungen.
- (4) Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Grundstücksgröße im Verhältnis zur Gesamtfläche aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
Grundstück im Sinne dieser BVW ist grundsätzlich das Grundstück, das im formellen Sinn (bürgerlich-rechtlicher Grundstücksbegriff) als Grundstück anzusehen ist. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes eine selbständige Bebauungs- oder Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solcher Teilfläche als Grundstück dieser BVW anzusehen. Das gilt auch für Doppel- und Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuchlichen oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einheitlichen Grundstücksanschluss mit der Versorgungsleitung in der Straße verbunden sind.

4. Hausanschlusskosten § 10 Abs. 4 AVBWasserV

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserverband die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses nach den tatsächlichen Kosten, die sich aus dem Aufwand zusammensetzen, der für den Anschluss erforderlich ist, um das Wasser aus der Versorgungsleitung (Anbohrung) des Verbandes bis zum Absperrventil hinter der Messeinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück gelangen zu lassen, zu erstatten.
- (2) Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann innerhalb seines Grundstückes in Abstimmung mit dem Verband Eigenleistungen erbringen. Ausgenommen sind hiervon die Rohrverlegung und die dazugehörigen Materiallieferungen und deren Installation.
- (4) Vor Erstellung eines Hausanschlusses kann der Wasserverband angemessene Vorauszahlungen verlangen.

5. Inbetriebsetzung § 13 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2 und § 33 Abs. 3 AVBWasserV

- (1) Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes) ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen. Satz 1 gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Wiederinbetriebsetzung der Wasseranlage nach einer Einstellung der Versorgung.
Geschieht die Einstellung wegen Zahlungsverzug, wird eine Pauschale von **€ 50,00** zzgl. gesetzl. MwSt. erhoben.

6. Hydrantenbenutzung § 22 Abs. 2 AVBWasserV

Wird Wasser aus Hydranten nicht im Rahmen von Feuerschutzmaßnahmen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, ist dafür ein Hydrantenstandrohr des Verbandes gegen Sicherheitsleistung zu verwenden.

7. Verzugskosten § 27 Abs. 2 AVBWasserV

Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt der Wasserverband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert, einen Kostenbeitrag in Höhe von **€ 5,00**.

Daneben hat der Anschlussnehmer Verzugszinsen zu zahlen. Verzugszinsen sind mit 5% über dem Basiszins nach § 247 BGB zu entrichten.

8. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und in den Ergänzenden Bestimmungen geregelt.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums der Verbrauchspreis oder der Grundpreis, so werden der Wasserverbrauch und der Grundpreis zeitanteilig abgerechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Diese Preise, Bedingungen und Hinweise treten ab dem 01. Oktober 2025 in Kraft.

Steinbergkirche, den 14.07.2025

gez. Unterschrift
Verbandsvorsteher
Hans-Georg Hinrichsen

gez. Unterschrift
stellvertr. Verbandsvorsteher
Gernot Müller